

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung für Finanzen, Personal,
Wirtschaftsförderung und Koordination



Es gilt das gesprochene Wort

26. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 17.01.2024

Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 2 des BV von Boxberg **Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Gastronomie: ein unfreundlicher Akt zu Lasten der Bezirke?**

Ich danke dem bezirklichen Rechtsamt und der Abteilung OSGrünUN für die Zuarbeit zur Beantwortung dieser Anfrage.

1. Frage

Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt den Bezirken einen Ermessensspielraum zum Erlass von Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Straßenraum für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 ermöglicht?

Das Rechtsamt wurde um eine Stellungnahme gebeten, die ich hiermit zitieren möchte:

„Vorliegend versucht der Senat mittels gesetzlich nicht vorgesehener Steuerungsinstrumente die Rechtsanwendung durch die Bezirke zu steuern. Der Senat möchte durch die Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses die Anwendung des § 8a Nr. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) eröffnen. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) sind die Bezirksverwaltungen in der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden, nicht jedoch an Feststellungen des Senats - auch wenn diese inhaltlich auf vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien beruhen. Bei einer Feststellung des Senats handelt es sich um eine unverbindliche Meinungsäußerung des Senats, die mit keiner Verantwortungsübernahme durch den Senat verbunden ist. Wenn der Senat die Auslegung und Anwendung der Sondernutzungsgebührenverordnung steuern will, ist also das dafür gesetzlich vorgesehene Instrument der Erlass von Verwaltungsvorschriften (§ 6 AZG).

Für den vom Senat gewünschten Erlass von Sondernutzungsgebühren nach § 8a Nr. 1 SNGebV fehlt es an der tatbestandlichen Voraussetzung dieser Vorschrift. Diese lautet: "Die Sondernutzungsgebühr kann

ermäßigt oder erlassen werden, wenn 1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt ...".

Bereits nach seinem eindeutigen Wortlaut setzt § 8a Nr. 1 SNGebV die Möglichkeit des Erlasses von Sondernutzungsgebühren vor, wenn die Sondernutzung selbst **im besonderen öffentlichen Interesse steht, nicht deren Erlass**. Dies geht auch klar aus der Begründung für die Einführung des § 8a SNGebV in 2012 hervor (siehe Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - Abt. VII - VII D 131 - an das Abgeordnetenhaus vom 16. Mai 2012 S. 8): "Durch die im neuen § 8a getroffene Regelung soll dem Land Berlin zum einen die Möglichkeit eröffnet werden, für im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegende Sondernutzungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen auszusprechen. Nicht jede Sondernutzung, die in irgendeiner Form auch der Allgemeinheit dient, soll bereits für die Eröffnung dieser Möglichkeit ausreichen." Als besondere öffentliche Interessen Berlins nennt die Begründung Baumschutzbelange, Umweltschutzbelange, bauliche Gründe."

Der Senat begründet jedoch den von ihm gewünschten Gebührenerlass nicht mit einem besonderen öffentlichen Interesse an bestimmten Sondernutzungen, sondern mit der (Notwendigkeit der) finanziellen Entlastung bestimmter Branchen. Dies ist vom Tatbestand des § 8a Nr. 1 SNGebV nicht gedeckt. Mit dem rückwirkenden Erlass von Gebühren für bereits getätigte Sondernutzungen wird Sinn und Zweck des § 8a Nr. 1 SNGebV geradezu auf den Kopf gestellt: Anstatt im Einzelfall bestimmte im besonderen öffentlichen Interesse liegende Sondernutzungen durch Gebührenermäßigung oder -erlass zu fördern, werden Sondernutzungen, zu deren Verwirklichung es eines Gebührenerlasses offenbar nicht bedurfte, nachträglich bezuschusst. Unabhängig davon kann nach dem Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung das Tatbestandsmerkmal "besonderes öffentliches Interesse" nicht so ausgelegt werden, dass die Gebühren nach bestimmten Tarifstellen in Gänze oder in weiten Teilen nicht mehr erhoben werden.

Der Senat möchte also mit einer unverbindlichen Meinungsäußerung die Bezirke veranlassen, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, zu deren Erhebung sie nach § 34 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) rechtlich verpflichtet sind und obendrein auch noch rechtmäßig vereinnahmte Gebühren für die Vergangenheit zurückzuerstatten. Die vorsätzliche Nichterhebung zu erhebender Gebühren und die Erstattung bereits rechtmäßig erhobener Gebühren erfüllen **den Tatbestand der Untreue** (§ 266 Strafgesetzbuch (StGB)) und setzen die Mitarbeiter der Bezirke der Gefahr der Strafverfolgung aus. Ob das dem Geist der neu beschworenen Zusammenarbeit zwischen Senat und Bezirken entspricht, wage ich zu bezweifeln. Jedenfalls sollten die Bezirke schon aus Fürsorge für ihre Bediensteten, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus den Senat zu einer rechtskonformen Handlungsweise auffordern. Da eine Verwaltungsvorschrift mit einer dem Senatsbeschluss entsprechenden Anwendung des § 8a Nr. 1 SNGebV rechtswidrig wäre, kann der Senat rechtskonform sein Ziel nur im Verordnungswege erreichen. Das wäre jedenfalls rechtstechnisch ein einfaches und zeitnah zu realisierendes Unterfangen."

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass es für die politische Absicht der Senatsverwaltung **keine Rechtsgrundlage** gibt. Auch der Senat ist zur Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet. Ein Senatsbeschluss kann dies nicht ersetzen. So handelt es sich beim Vorgehen der Senatsverwaltung in der Tat um einen unfreundlichen Akt zu Lasten der Bezirke. Den Bezirken wird ein Ermessensspielraum unterstellt, den sie aktuell nicht haben. Gleichzeitig wird wieder der Versuch unternommen mit einer gut gemeinten Rückwirkung eine zusätzliche Arbeitsbelastung ausgerechnet in den Ämtern zu erzeugen, die ohnehin schon stark belastet sind. Dass die Mitarbeitenden in diesen Ämtern sich jetzt auch noch dem möglichen Vorwurf der Untreue ausgesetzt sehen müssten, wenn sie dem Willen der Senatsverwaltung folgen würden, ist ein unhaltbarer Zustand.

2. Frage

Was bedeutet das Rundschreiben der Senatorin für die Bezirke im Hinblick auf die personelle Situation in unserem SGA und dem Konnexitätsprinzip?

Für die Beantwortung dieser Nachfrage bedanke ich mich für die Zuarbeit meiner Kollegin Frau Stadträtin Ellenbeck.

Ich zitiere: „Alle erteilten 630 Ausnahmegenehmigungen müssten abermals durch die Mitarbeitenden bearbeitet werden. Auch wenn seitens des Senatorin eine Basiskorrektur in Aussicht gestellt wird, ist mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Mitarbeitenden zu rechnen. Dadurch müssten zwangsläufig andere Arbeitsvorgänge, wie beispielsweise neue Anträge liegen bleiben bzw. die Bearbeitungsdauer würde sich maßgeblich verlängern, was angesichts der ohnehin angespannte Personalsituation und hohen Arbeitsbelastung auch für die Gesundheit der Mitarbeiter_innen kritisch zu bewerten ist.“

Das Konnexitätsprinzip ist die Kurzform von „wer bestellt bezahlt.“ Die Aufgabe muss mit den Finanzen zusammengedacht werden. Die erweiterte Fassung muss also so verstanden werden, dass vor der Umsetzung von politischen Absichten die betroffenen (mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten) Bezirke einbezogen werden sollten. Im Weiteren sind die Anpassungen der Rechtsvorschriften und die notwendigen Prozessabläufe mitzuplanen. Und schließlich sind die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. **Es lässt sich also festhalten, dass es an allem gefehlt hat was in diesem Zusammenhang das Konnexitätsprinzip vorsieht.**

1. Nachfrage

Wie hätte eine gut gemeinte aber auch gemachte Vorgehensweise zu Gunsten der Gastronomie aussehen können?

Aus rechtlicher Sicht kann der Senat nur durch eine mögliche Änderung der Landeshaushaltsordnung, ggf. der Gebührenverordnung und ggf. weiteren Verwaltungsvorschriften eine gesicherte Rechtsgrundlage schaffen.

Im Weiteren bedanke ich mich auch hier für die nachfolgende Zuarbeit meiner Kollegin Frau Stadträtin Ellenbeck: „Bereits Mitte 2023 hätte die Senatorin gemeinsam mit den zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte ein gemeinsames Vorgehen für das Haushaltsjahr 2024 besprechen und abstimmen sollen. So hätten die zuständigen Stellen bereits im Vorfeld entsprechende organisatorische Maßnahmen ergreifen und entsprechende Bescheide erteilen können.“

Bezirksbürgermeister Jörn Oltmann